



## **Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.14**

---

### Satzung der Fuhrgemeinschaft e.V.

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fuhrgemeinschaft E.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal unter der Nr. VR25932 eingetragen und hat sich einem Wohlfahrtsverband angeschlossen (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).
2. Der Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Information, Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Wohnbereich Fuhr, Hegelring, Westersburg und Umgebung.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche (Spiel-, Koch- und Bastelangebote)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Hausaufgabenhilfe
- Durchführung der offenen und des teilgebundenen Ganztagsangebote an Schulen
- Ferienmaßnahmen
- Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen zur Qualifizierung und Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahre
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewaltprävention
- Beratungsangebote (Einzelberatungen, Beratungen an Schulen)



### §3 Gemeinnützigkeit

1. Die Fuhrgemeinschaft e.V. mit Sitz in Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge und Spenden und aus dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten aufgebracht. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt (§2).  
Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form – auch per Mail – an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist ein Einspruch gegeben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen können Mitglieder des Vereins werden, haben jedoch in allen vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Fuhrgemeinschaft e.V. kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
6. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.  
Der Ausschluss kann nur durch einen schwerwiegenden Grund erfolgen.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.



## §5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, und bis zu 6 Beisitzern. Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen, davon sind jeweils 2 vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung a.d. Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einem vertretungsberechtigten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3, Nr. 26a des EStG erhalten.
8. Von den Beschränkungen des §181 BGB ist der Vorstand befreit.
9. Sofern eine Satzungsänderung in der vorgelegten Form vom Gericht oder vom Finanzamt nicht akzeptiert wird, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



## §8 die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden  
- bei dessen Verhinderung durch den Vertreter – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer einmal im Jahr
  - Genehmigung des vom Vorstand ausgesetzten Haushaltsetats für das nächste Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

## §9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Solingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

---